

# Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

## dem **Landkreis Erding**

vertreten durch den Landrat Herrn Martin Bayerstorfer  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

und

## dem **Landkreis Landshut,**

vertreten durch den Landrat Herrn Peter Dreier  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

und

## der **Stadt Landshut,**

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Alexander Putz  
Altstadt 315  
84028 Landshut

und

## dem **ZV Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)**

vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Herrn Alexander Putz  
Christoph-Dorner-Straße 9  
84028 Landshut

und

## dem **Landkreis Mühldorf a. Inn**

vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl  
Töginger Straße 18  
84453 Mühldorf a. Inn

und

## dem **Landkreis Freising**

vertreten durch den Landrat Herrn Helmut Petz  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising

## **Präambel**

Bund und Ländern haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

## **§ 1**

### **Aufgaben der Landkreise, der Stadt LA und des LAVV**

- (1) Die Landkreise Erding, Freising und Mühldorf a. Inn sowie die Stadt und der Landkreis Landshut sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.
- (2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Freising und Erding ist in das Verkehrs- und Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut bedienen sich des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass aV übertragen wurde, der Landkreis Mühldorf a. Inn ist bislang in keinem Verbund organisiert.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

- (2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise und die Stadt Landshut bzw. der LAVV nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis und die Stadt bzw. den LAVV zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige Landkreis oder die Stadt bzw. der LAVV übernimmt die ihm von den Landkreisen bzw. LAVV übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.
- (3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Erding** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 20 von Flughafen München nach Taufkirchen/Vils
- Linie 313 von Maria Thalheim nach Landshut
- Linie 624 / 9403 von Winkl nach Dorfen

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
20	Flughafen München – Wartenberg – Steinkirchen – Taufkirchen/Vils	Taufkirchen / Vils	Scharf OHG	
313	Maria Thalheim - Taufkirchen - Landshut	Landshut	Scharf OHG	30.11.2023
624 / 9403	Winkl - Velden - Taufkirchen – Dorfen	Dorfen	RVO	09.12.2027

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühldorf** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 81 von Loiperstätten nach Taufkirchen
- Linie 82 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 83 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 84 von Isen nach Haag
- Linie 9406 von Haag nach Schwindegg
- Linie 9409 von Wasserburg nach Dorfen

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
81	Loiperstätt-Dorfen-Taufkirchen	Taufkirchen	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.12.2027
82	Dorfen – St. Wolfgang – Pyramos – Ramsau - Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.05.2025
83	Dorfen – Isen – Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.08.2025
84	Isen – Haag	Haag	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.07.2028
9406	Haag – Obertaufkirchen – Schwindegg	Schwindegg	Regionalverkehr Oberbayern GmbH und Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	23.09.2025
9409	Wasserburg – Haag - Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Landshut** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 407 /6231 von Landshut nach Neumarkt St. Veit
- Linie 616 von Großaibach nach Moosburg
- Linie 625 / 9407 von Velden nach Taufkirchen
- Linie 638 von Edlkofen nach Furth

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
407 / 6231	von Landshut nach Neumarkt St. Veit	Neumarkt St. Veit	RBO	17.11.2027

616	Großaibach - Buch - Pfrom- bach - Aich - Moosburg	Moosburg	FA. Held	16.02.2030
625 / 9407	Velden - Buchbach - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	RVO	14.09.2023
638	Edlkofen- Volkmannsdorf- Moosburg Gammelsdorf- Furth	Furth	Richard Petz	09.09.2029

- (4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis oder die Stadt bzw. dem LAVV, außer dem Landkreis oder Stadt bzw. LAVV, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.
- (5) Es besteht Einverständnis, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise oder die Stadt bzw. der LAVV stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.
- (6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

### § 3 Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.
- (2) Der Landkreis Erding und der Landkreis Landshut holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise oder Stadt bzw. den LAVV ein.
- (3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landkreis Erding  
Erding,

  
\_\_\_\_\_  
Martin Bayerstorfer, Landrat

Landkreis Landshut  
Landshut, 18.04.2023

  
\_\_\_\_\_  
Fritz Wittmann, stellvertretender Landrat

Stadt Landshut  
Landshut, 23. Mai 2023

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Putz, Oberbürgermeister

Landshuter Verkehrsverbund LAwV  
Landshut, 23. Mai 2023

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Putz, Vorstandsvorsteher

Landkreis Mühldorf am Inn  
Mühldorf a. Inn, 25.04.2023

  
\_\_\_\_\_  
Max Heimerl, Landrat

Landkreis Freising  
Freising,

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Petz, Landrat